

# Lohnausweis 2006

Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer

kantonschwyz 

AHV-Nr. \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Wir ersuchen Sie, dieses Lohnausweisformular durch den/die Arbeitgeber/in ausfüllen zu lassen und mit der Steuererklärung einzureichen.

Kommen mehrere Arbeitgeber/innen in Betracht (z.B. bei Stellenwechsel, bei Nebenerwerb oder bei Erwerbstätigkeit der/des Ehegattin/Ehegatten), so ist ein Ausweis jeder Arbeitgeberin/jedes Arbeitgebers beizubringen. Die nötigen Formulare können bei der Arbeitsstelle bezogen werden, bei der die Steuererklärung einzureichen ist.

<sup>1</sup> siehe Rückseite, Abschnitt B, Ziffer 3)

<sup>2</sup> siehe Rückseite, Abschnitt B, Ziffer 4, und Abschnitt C

1. Beschäftigungsdauer (nur angeben, wenn das Arbeitsverhältnis lediglich während eines Teils des Jahres bestanden hat)		2006
vom _____	bis _____	Betrag in Franken
<b>2. Lohn/Bruttobeträge</b> angeben (siehe Rückseite, Abschnitt B)		
a) Besoldung, Gehalt oder Lohn, einschliesslich aller laufenden Zulagen <sup>1</sup> , ausgenommen die unter Buchstabe b anzugebenden Haushaltungs- und Kinderzulagen		
b) Haushaltungs- und Kinderzulagen (wenn nicht durch den/die Arbeitgeber/in ausbezahlt, bitte auszahlende Stelle angeben):		
c) Vergütung an die Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort (Barvergütungen, Bezahlung des Abonnements usw.)		
d) Erwerbsausfallentschädigungen wegen Militärdienst, Krankheit oder Unfall (z.B. Taggelder), soweit durch den/die Arbeitgeber/in ausgerichtet		
e) Leistungen der Arbeitslosenversicherung soweit durch den/die Arbeitgeber/in ausgerichtet, insbesondere Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen		
f) Trinkgelder: <input type="checkbox"/> tatsächlich ausbezahlt <input type="checkbox"/> geschätzt		
g) Provisionen, Gratifikationen, Treueprämien, Jubiläumsgaben, Gewinnanteile und dergleichen		
h) Dienstaltersgeschenk (Anzahl Dienstjahre: _____)		
i) Andere Vergütungen (Heirats- und Geburtszulagen, Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers, Kapitalabfindungen, als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen mit Lohncharakter usw.) Bezeichnung: _____		
k) Naturalleistungen in Form von <input type="checkbox"/> Verpflegung <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Unterkunft <sup>2</sup> Beim Bruttolohnsystem hierfür verlangt: Fr. _____		
l) Andere Naturalleistungen (Wohnung usw.): _____		
<b>Bruttolohn</b>		
<b>Abzüglich Beiträge:</b> – AHV/IV/EO/ALV _____		
– Berufliche Vorsorge (2. Säule, Pensionskasse), nur laufende und Erhöhungsbeiträge, ohne Einkauf gemäss Ziffer 3b _____		
<b>Nettolohn I</b>		
– Obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) _____		
<b>Nettolohn II</b> (in die Steuererklärung zu übertragen)		
<b>3. Weitere Versicherungsbeiträge:</b>		
a) Kranken-, Unfall- und Lohnausfallversicherungen (ohne NBUV und ALV) _____		
b) Berufliche Vorsorge (2. Säule, Pensionskasse), nur Einkauf (Einmal- und Ratenzahlungen) _____		
<b>4. Quellensteuerabzug:</b> vom _____ bis _____		
<b>5. Spesenvergütungen</b> / nicht im Bruttolohn enthalten (siehe Rückseite, Abschnitt B, Ziffer 5)		
a) Für leitendes und Aussendienstpersonal sämtliche Vergütungen; für das übrige Personal alle Pauschalvergütungen:		
– Wenn keine, bitte hier ankreuzen <input type="checkbox"/>		
– Repräsentationsspesen und dergleichen _____		
– Autospesen (Benützung eines Geschäftsautos?) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
– Reisespesen (Reisetage: _____; Abonnement vom Geschäft bezahlt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein)		
– Andere Spesen: _____		
b) Nicht pauschale Vergütungen (sondern z.B. pro Mahlzeit festgelegte) an anderes als leitendes und Aussendienstpersonal:		
– Keine oder in der Höhe der tatsächlichen Auslagen <input type="checkbox"/>		
<b>6. Schicht- und Ausfalltage</b>		
a) Anz. Tage mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit oder mit gleichgestellter gestaffelter Arbeitszeit (Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause möglich)	_____	Tage
b) Anz. Tage mit Lohnausfall wegen Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit (sofern die entsprechende Erwerbsausfallentschädigung nicht durch die Firma ausbezahlt wurde, d.h. nicht im Bruttolohn enthalten ist)	_____	Tage
<b>7. Besondere Leistungen</b>		
a) Unentgeltliche Beförderung der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers zwischen Wohn- und Arbeitsort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Verbilligung der Mahlzeiten am Arbeitsort (Kantine oder Verbilligungsbeitrag)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Einräumung von Beteiligungs- oder Forderungsrechten: Haben der/die Arbeitgeber/in oder nahestehende Dritte dem/der Arbeitnehmer/in Mitarbeiteraktien oder Arbeitnehmerobligationen und dgl. unter deren Verkehrswert abgegeben (wenn ja, bitte Bescheinigung beilegen)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bezeugt:  
Ort und Datum

Stempel/Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

## A. Bestimmungen über den Lohnausweis nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Der/die Arbeitnehmer/in muss der Steuererklärung Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit beilegen (Art.125 Abs.1 Bst.a). Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, über alle Leistungen an den/die Arbeitnehmer/in einen Lohnausweis auszustellen (Art.127 Abs.1 Bst.a). Reicht der/die Arbeitnehmer/in den Lohnausweis trotz Mahnung nicht ein, so kann ihn die Veranlagungsbehörde direkt beim/bei der Arbeitgeber/in einfordern (Art.127 Abs.2).

Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen, die den erwähnten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, werden mit Busse bis zu 1 000 Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Fr., belegt (Art.174). Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Lohnausweise gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Fr. bestraft (Art.186 Abs.1); für Anstifter/innen, Gehilfen/Gehilfinnen und Mitwirkende beträgt die Busse bis zu 10 000 Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Fr. (Art.177).

## B. Bemerkungen über das Ausfüllen des Lohnausweises

1. Auf dem Lohnausweis sind **sämtliche** Bezüge aufzuführen. Die Aufteilung in mehrere Einzelausweise ist unzulässig.
2. Die einzelnen Arten der Bezüge sind nach dem Vordruck getrennt anzugeben; ausserdem ist das Total des Brutto- und des Nettolohnes einzusetzen.
3. Als laufende Zulagen, die in den unter Ziffer 2a der Vorderseite aufzuführenden Betrag einzuschliessen sind, kommen insbesondere in Betracht: Teuerungszulagen, Überzeitvergütungen, Schicht- und Nachtarbeitszulagen, Sonn- und Feiertagsentschädigungen, Orts- und Wohnungszulagen, Mietzinsbeiträge, Ferienentschädigungen (auch Ferienmarken), Baustellenzulagen, Schlechtwetterentschädigungen und dergleichen.
4. Bei Verpflegung und Unterkunft gemäss Ziffer 2k der Vorderseite sind die Bewertungsansätze nach Abschnitt C zu beachten. Setzt sich der Lohn aus Barlohn und aus voller oder teilweiser freier Verpflegung und Unterkunft (sog. Naturallohn) zusammen, so ist der Barlohn unter Ziffer 2a, der Wert von Verpflegung und Unterkunft unter Ziffer 2k einzusetzen. Erfolgt die Entlohnung nach dem Bruttolohnsystem, so ist der ungekürzte Bruttolohn (sog. grosser Lohn) unter Ziffer 2a einzusetzen; der vom/von der Arbeitgeber/in im Rahmen eines Pensionsverhältnisses für Verpflegung und Unterkunft verlangte (fakturierte) Betrag ist in der zweiten Zeile von Ziffer 2k aufzuführen.
5. Spesenvergütungen gemäss Ziffer 5 der Vorderseite: Entschädigungen für Auslagen bei dienstlichen Verrichtungen (nicht zu verwechseln mit Entschädigungen gemäss Ziffern 2c und 7 der Vorderseite). – Pauschalvergütungen = Vergütungen für einen bestimmten Zeitabschnitt (z.B. Monat, Jahr), ungeachtet der effektiven Zahl der Kosteneignisse (wie Mahlzeiten, gefahrene Kilometer). Nicht pauschale Vergütungen = Vergütungen pro Kosteneignis, auch bei festen Ansätzen.
6. Der Lohnausweis muss vom/von der Arbeitgeber/in oder einer bevollmächtigten Person unterzeichnet sein. Ein vom/von der Arbeitnehmer/in, auch in der Eigenschaft als Zeichnungsberechtigte/r, selbst unterschriebener Lohnausweis ist ungültig.

## C. Bewertung von Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). **Pro Person** sind in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden.

<sup>1</sup> Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2001 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

<sup>3</sup> Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.

Ansätze	Erwachsene <sup>1</sup>			Kinder im Alter von ... Jahren <sup>2</sup>								
	pro Tag	Monat	Jahr	bis 6			über 6 – 13			über 13 – 18		
	Fr.	Fr.	Fr.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
Frühstück	4.–	120.–	1440.–	1.–	30.–	360.–	2.–	60.–	720.–	3.–	90.–	1080.–
Mittagessen	9.–	270.–	3240.–	2.–	60.–	720.–	4.50	135.–	1620.–	7.–	210.–	2520.–
Abendessen	7.–	210.–	2520.–	2.–	60.–	720.–	3.50	105.–	1260.–	6.–	180.–	2160.–
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>20.–</b>	<b>600.–</b>	<b>7200.–</b>	<b>5.–</b>	<b>150.–</b>	<b>1800.–</b>	<b>10.–</b>	<b>300.–</b>	<b>3600.–</b>	<b>16.–</b>	<b>480.–</b>	<b>5760.–</b>
Unterkunft (Zimmer <sup>3</sup> )	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	8.–	240.–	2880.–
<b>Volle Verpflegung und Unterkunft</b>	<b>30.–</b>	<b>900.–</b>	<b>10800.–</b>	<b>7.50</b>	<b>225.–</b>	<b>2700.–</b>	<b>15.–</b>	<b>450.–</b>	<b>5400.–</b>	<b>24.–</b>	<b>720.–</b>	<b>8640.–</b>

**Bekleidung:** Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich Fr. 90.– im Monat / Fr. 1080.– im Jahr anzurechnen.

→ **Wohnung:** Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung Fr. 70.– im Monat / Fr. 840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung Fr. 50.– im Monat / Fr. 600.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung Fr. 10.– im Monat / Fr. 120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.